



Ausschuß = Bericht

zu dem Entwurf R, betreffend

das Registerwesen bei den Amtsgerichten.

Die in dem Entwurf R zusammengestellten künftigen Vorschriften über das Registerwesen bei den Amtsgerichten sind, soweit es ohne allzu tiefes Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen erfolgen konnte, geprüft und für sachgemäß und zweckmäßig befunden worden. Nur ein Wunsch, welcher auf den ersten Anschein eine untergeordnete, in Wirklichkeit aber eine sehr große, praktische Bedeutung hat, ist zu äußern. Er betrifft die Angabe des Geschäftszweiges und Geschäftslokales der Firmen bei den Bekanntmachungen der Registergerichte. Wiederholt hat sich die Kammer in früheren Jahren für die Hinzufügung dieser Angaben verwendet und ihren Wert für die Allgemeinheit in ausführlicher Weise auseinandergesetzt. Wenn sie in den letzten Jahren nicht wieder darauf zurückgekommen ist, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß sie ihre bezüglichen Wünsche fallen gelassen habe oder daß das Bedürfnis, diese Angaben bei den handelsgerichtlichen Veröffentlichungen mitgeteilt zu erhalten, zurückgetreten sei. Im Gegenteil: je mehr Handel, Industrie und Gewerbe sich entwickelt haben, je größer die Zahl der eingetragenen Firmen im Laufe der Jahre geworden ist, desto mehr ist auch dieses Bedürfnis gewachsen, und nur der Mangel einer günstigen Gelegenheit zu erneuter aussichtsvoller Vorststellung hat die Kammer von weiteren Schritten absehen lassen.

Leider soll auch jetzt wiederum, wo das Registerwesen bei den Amtsgerichten einer Neuordnung unterzogen wird, nach der Anmerkung zu § 26 des Entwurfs von einer bezüglichen Vorschrift abgesehen werden. Demgegenüber erachtet es der Ausschuß für seine Pflicht, auf die Bedeutung dieser Angelegenheit von Neuem hinzuweisen.

Erst durch die Beifügung des Geschäftszweiges und — in größeren Städten — auch des Geschäftslokales erlangen die Veröffentlichungen der Registergerichte für die Geschäftswelt wirklichen Wert. Da die meisten eingetragenen Firmen solche von Einzelkaufleuten oder von offenen Handelsgesellschaften sind, welche sich der Familiennamen für ihre Firma zu bedienen haben, ist es für den Geschäftsmann bei dem vielfachen Gleichlaut oder doch Gleichklang dieser Namen ohne das umständliche Nachschlagen in Adreßbüchern geradezu unmöglich, zu beurteilen, ob die Anzeige der Veränderung einer Firma oder die einer neu eingetragenen Firma (bei letzteren Anzeigen lassen ihn natürlich auch die Adreßbücher im Stich) für seine geschäftlichen Beziehungen von Interesse ist oder nicht. Und doch muß er die an die Bekanntmachung in § 15 des H. G. B. geknüpften Folgen (Wirkung gegen jeden Dritten, es sei denn, daß er die eingetragene Thatsache weder kannte, noch kennen mußte) gegen sich gelten lassen. Beredter als alle weitläufigen Auseinandersetzungen dürfte für die Notwendigkeit, die in Frage stehenden Angaben in Zukunft mitzuveröffentlichen, die nachstehende Zusammenstellung ähnlich lautender Firmen des Leipziger Handelsregisters sprechen. Es befinden sich hier eingetragen: